

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
– Drucksache 12/4512 –**

Tiefflüge der Bundesluftwaffe über dem Gebiet des Volkes der Innu-Indianer

Ungeachtet der Proteste der Innu-Nation hat die Bundesrepublik Deutschland am 10. Dezember 1992 eine Verlängerung des Abkommens, das die Tiefflüge über dem Gebiet der Innu-Nation in Quebec und Labrador regelt, mit der kanadischen Regierung abgeschlossen. Die Laufzeit endet im Jahr 2003.

I. Zu den Tieffügen

1. Über welchen Gebieten und auf welchen Routen wird die Bundesluftwaffe in Kanada Tiefflüge durchführen (bitte mit graphischer Darstellung)?

In Labrador (Neufundland) und im nordöstlichen Quebec sind zwei Tieffluggebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 100 000 km² eingerichtet worden (siehe Anlage). Die Flugstrecken von Goose Bay zu den Tieffluggebieten und die Einsatzräume in den Tieffluggebieten werden ständig unter Aussparung der Zugwege der Rentierherden (Karibus) neu festgelegt.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß es sich bei den Tieffluggebieten um Jagd- und Wohngebiete der Innu handelt?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß es eine eingeborene Bevölkerungsgruppe gibt, die sich zum Zwecke der Jagd in den Tieffluggebieten aufhält, nämlich ca. 1 200 Innu in Sheshatshit (30 km nordostwärts von Goose Bay) und Davis Inlet (ca. 200 km nördlich an der Küste).

Innerhalb der Tieffluggebiete gibt es keine festen Ansiedlungen oder Ortschaften. Es handelt sich daher bei den Tieffluggebieten nicht um Wohngebiete der Innu.

3. Durch welche konkreten Maßnahmen glaubt die Bundesregierung verhindern zu können, daß durch die Tiefflüge die Lebensweise der Innu bedroht wird?

Der Bundesregierung liegen keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse darüber vor, daß durch die Tiefflüge die Lebensweise der Innu bedroht würde.

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der kanadischen Regierung, die unmittelbaren negativen Auswirkungen des Flugbetriebs auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten, indem das Überfliegen der Karibu-Herden und der Jagdcamps der Innu weitläufig vermieden wird. Der Aufenthaltsort der großen Herden wird ständig überwacht, die Innu bzw. andere Gruppen haben die Möglichkeit, der Einsatzleitung in Goose Bay ihren Standort im Übungsgebiet bekanntzugeben.

Schlüsselement bei der Gestaltung des Flugbetriebs ist ein computergestütztes Geographisches Informations-System (GIS), in dem alle relevanten Daten über Wildtiere, Vegetation und Personen im Übungsgebiet gespeichert, jederzeit abruf- bzw. darstellbar sind und daher bei der Einsatzplanung berücksichtigt werden können.

II. Zum Vertrag mit der kanadischen Regierung

4. Welche unabhängigen Fachleute zur Lage, Lebensweise und zu völkerrechtlichen Problemen der Innu (Name, Institution) hat die Bundesregierung als Berater bei den das Innu-Gebiet betreffenden Entscheidungen herangezogen?
Wie oft und wann hat die Bundesregierung Kontakt mit Repräsentanten der Innu-Nation?

Die multinationale Vereinbarung über die Mitbenutzung der kanadischen Luftwaffenbasis Goose Bay wurde 1986 geschlossen. Auf Seiten des Aufenthaltsstaates ist allein die Regierung von Kanada zur Einräumung der vertraglichen Rechte zuständig. Die Belange der örtlichen Bevölkerung sind berücksichtigt.

Die Bundeswehr hält Kontakt zu den Behörden in Labrador und zur örtlichen Bevölkerung. Darüber hinaus fanden bereits wiederholt Gespräche mit Vertretern der Innu auch in Bonn statt. Eine Innu-Delegation wurde zuletzt am 8. Februar 1993 im Auswärtigen Amt empfangen.

5. Warum wurde der erst 1996 auslaufende Vertrag bereits jetzt erneuert?
Wann hat die Bundesregierung diese Entscheidung getroffen?

Am 10. Dezember 1992 wurde lediglich durch Unterzeichnung eines Briefwechsels die Geltungsdauer der nach bestehendem kanadischen Recht erforderlichen rechtlichen Grundlagen für Übungsaktivitäten der Bundeswehr in Kanada verlängert.

6. Warum hat die Bundesregierung einen Bericht, der die ökologischen, sozialen und medizinischen Folgen der Tiefflüge untersucht und bewertet, nicht abgewartet?

Die kanadische Regierung hat im April 1987 in einem „Environmental Assessment and Review Process (EARP)“ die umfassende Überprüfung der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des militärischen Flugbetriebs veranlaßt. Ein erstes Gutachten über die Umweltauwirkungen („Environmental Impact Statement – EIS“) wurde am 31. Oktober 1989 veröffentlicht.

Es besagte, daß von dem Flugbetrieb keine wesentlichen Einflüsse auf die Umwelt ausgingen, die nicht durch entsprechende Abhilfemaßnahmen beseitigt oder gemindert werden könnten. Eine Reihe von Umwelteinflüssen sei so vernachlässigbar gering, daß es keiner Abhilfe bedürfe. Als sehr positiv wurden die von der derzeitigen und der geplanten Nutzung Goose Bays ausgehenden bzw. zu erwartenden wirtschaftlichen Impulse für die Region um Happy Valley/Goose Bay, ganz Labrador und die Provinz Neufundland eingestuft.

Das endgültige Ergebnis der derzeit in Kanada durchgeföhrten Goose Bay-Umweltstudie liegt noch nicht vor, so daß eine Bewertung noch nicht möglich ist.

7. Waren der Bundesregierung die Proteste der Innu bekannt?
Wenn ja, ab wann?
Wenn nein, warum nicht?

Die Haltung der Innu zum Übungsflugbetrieb in Labrador ist der Bundesregierung ebenso bekannt wie den Regierungen der Mitbenutzerstaaten. Die Bewertung ist Sache der Regierung von Kanada, die die Mitbenutzungsrechte nach sorgfältiger Abwägung aller mit dem Flugbetrieb verbundenen Belastungen eingeraumt hat.

8. Beteiligt sich die Bundesregierung finanziell und/oder anderweitig an einem Ausgleich ökologischer Folgen?
Wenn ja, in welcher Höhe und auf welche Weise?
Wenn ja, ist das Bundesministerium der Verteidigung hieran beteiligt?
Wenn nein, warum nicht?

Die Bundeswehr ist nach den geltenden Vereinbarungen zur Beachtung der Umweltschutzbestimmungen verpflichtet, die für die kanadischen Streitkräfte gelten. Darüber hinaus beteiligt sich die

Bundesrepublik Deutschland an den Kosten für Untersuchungen, Vorhaben, Unternehmungen oder Kontrolluntersuchungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, die nach den kanadischen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Anordnungen erforderlich sind. Die in diesem Rahmen zu erfüllenden finanziellen Verpflichtungen werden auf den entsprechenden jährlichen gemeinsamen Sitzungen behandelt.

9. Wann trat die Bundesregierung mit dem Wunsch nach Vertragsverlängerung an die kanadische Regierung heran?

Die Bundesregierung ist nicht mit dem Wunsch an die kanadische Regierung herangetreten, die multilaterale Mitbenutzungsvereinbarung von 1986 zu verlängern.

10. Wann begannen die Verhandlungen der Verlängerung?

Verhandlungen über eine Verlängerung haben nicht stattgefunden.

11. Wie viele Tiefflüge in welchem Zeitraum sind darin vorgesehen?
Inwieweit werden die Lebensgewohnheiten der Innu berücksichtigt?

Entfällt, vgl. Antwort zu Frage 10.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Rechte der Innu durch die kanadische Regierung nicht ausreichend geachtet werden?

Die Rechte der Innu werden im Rahmen der kanadischen Rechtsordnung geachtet.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Innu gegen Tiefflüge über ihrem Gebiet protestieren und prozessieren?
Wie verträgt sich das mit dem von der Bundesregierung propagierten Recht auf Selbstbestimmung?

Proteste der Innu gegen Tiefflüge sind der Bundesregierung ebenso bekannt wie die derzeit ruhende Klage der Innu gegen Tiefflüge.

Das in den identischen Artikeln 1 der Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, beide vom 19. Dezember 1966, enthaltene Recht auf Selbstbestimmung ist von der Staatengemeinschaft allgemein anerkannt, in seinem konkreten Inhalt jedoch umstritten. Keinesfalls umfaßt es aber ein Recht auf Genehmigung zum Überflug über ein bestimmtes Gebiet. Dieses

Recht steht nach allgemeinem Völkerrecht dem jeweiligen Territorialstaat, also Kanada, als Ausdruck seiner Souveränität zu. Kanada hat seine Zustimmung durch den Abschluß der entsprechenden Verträge erklärt.

III. Zum militärischen Aspekt der Tiefflüge

14. Auf welche Bedrohungs- und Gefährdungsszenarien beziehen sich die Übungen über Quebec und Labrador?

Die Ausbildung der deutschen Luftfahrzeugbesatzungen in Kanada bezieht sich nicht auf besondere Bedrohungs- und Gefährdungsszenarien.

15. Sind Übungen mit Blick auf „Kriseneinsätze“ im Sinne der neuen NATO-Strategie eingeplant, oder werden solche bereits durchgeführt?

Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Wenn noch keine stattgefunden haben, sind solche Übungen eingeplant?

Wenn ja, ab wann?

In Kanada werden weder Übungen mit Blick auf „Kriseneinsätze“ durchgeführt noch sind derartige Übungen geplant.

16. Sind die Übungen auf eine defensiv orientierte Verteidigung, also nur auf die territoriale Landesverteidigung, bezogen?

Sind operative Angriffe Bestandteil der Übungen?

Wenn ja, welcher Art?

Die Ausbildung der deutschen Luftfahrzeugbesatzungen in Kanada orientiert sich am Auftrag der Luftwaffe im Rahmen des NATO-Bündnisses. Die Strategie des Bündnisses ist ausdrücklich defensiv. Die Verwirklichung dieser Strategie und eine im Rahmen dieser Strategie erfolgversprechende konventionelle Verteidigung erfordern das glaubhafte Vorhalten eines breiten Spektrums militärischer Fähigkeiten. Dies beinhaltet auch zwingend die Fähigkeit zum Kampf gegen die gegnerischen Land- und Luftstreitkräfte in der Tiefe des gegnerischen Raums im Rahmen der Gesamtverteidigungsoperationen; ohne diese Möglichkeit kann weder eine konventionelle Verteidigungsfähigkeit glaubhaft dargestellt werden noch – im Bedarfsfall – eine konventionelle Verteidigung mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden.



